

# **Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gärtnergewerbe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft**

**Änderung vom 12. September 2013**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 6. Dezember 2012 und vom 23. April 2013<sup>1</sup> wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Gärtnergewerbe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft werden allgemeinverbindlich erklärt:

## **Art. 17**          Vollzugs- und Weiterbildungskostenbeitrag

- 17.1 Der Vollzugs- und Weiterbildungskostenbeitrag wird erhoben zur Deckung der Kosten für den Vollzug des GAV sowie zur Förderung der beruflichen Weiterbildung und der Arbeitssicherheit.
- 17.2 Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlen einen Weiterbildungskostenbeitrag.
- a) Beiträge der Arbeitnehmer
- Alle Arbeitnehmer entrichten einen Weiterbildungskostenbeitrag von 15 Franken pro Monat und Arbeitnehmer. Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Nettolohn des Arbeitnehmers und ist bei der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen. Auszubildende sind von der Beitragszahlung ausgenommen.
- b) Beiträge der Arbeitgeber
- Alle Arbeitgeber entrichten für die Arbeitnehmer ihrerseits einen Weiterbildungskostenbeitrag von 15 Franken pro Monat und Arbeitnehmer. Dieser Beitrag sowie die von den Arbeitnehmern bezahlten Beiträge sind periodisch gemäss Rechnung der Geschäftsstelle der PRK zu überweisen.
- 17.4 Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlen einen Vollzugskostenbeitrag.
- a) Beiträge der Arbeitgeber
- Der Beitrag für die Arbeitgeber setzt sich aus einem jährlichen Grundbeitrag von 100 Franken und einem Betrag in der Höhe von 0.15 % der

<sup>1</sup> BB 2012 9751, 2013 3135

AHV-Lohnsumme der (...) unterstellten Arbeitnehmer zusammen. Entsendebetriebe bezahlen den Vollzugskostenbeitrag pro rata auf Grund ihrer Einsatzdauer.

b) Beiträge der Arbeitnehmer

Die Arbeitnehmer bezahlen für den Vollzug einen jährlichen Betrag in der Höhe von 30 Franken, der Ihnen monatlich in der Höhe von 2.50 Franken vom Lohn in Abzug gebracht wird.

- 17.6 Ein allfälliger Überschuss dieser Beiträge darf, auch nach Ablauf der Allgemeinverbindlichkeit dieses GAV, nur für die Weiterbildungsinstitutionen der vertragsschliessenden Parteien sowie für soziale Zwecke verwendet werden.
- 17.7 Die Arbeitgeber bestätigen den Arbeitnehmern schriftlich die Höhe bzw. das Total der abgezogenen Vollzugs- und Weiterbildungskostenbeiträge.
- 17.8 Der Arbeitgeber haftet gegenüber der Paritätischen Kasse für nicht oder fehlerhaft abgezogene Vollzugs- und Weiterbildungskostenbeiträge.
- 17.11 Zur Erhebung der Vollzugs- und Weiterbildungskostenbeiträge hat jeder Arbeitgebende der Paritätischen Regionalkommission (PRK) eine Liste aller im vergangenen Jahr (...) unterstellten Arbeitnehmenden bis 31.12. des jeweiligen Jahres einzureichen. Diese Liste wird vom Arbeitgeber online erfasst und enthält die nachfolgenden Angaben: Name, Vorname, Jahrgang, Beschäftigungsmonate, AHV-Nummer, unterjährige Ein- und Austritte, sowie die AHV-Jahres-Gesamtlohnsumme aller (...) unterstellten Arbeitnehmer.
- 17.12 Erfolgen die Angaben zur Erhebung der Vollzugs- und Weiterbildungskostenbeiträge gemäss Artikel 17.11 nicht innert Frist, setzt die PRK die geschuldeten Beiträge fest. Dabei ist die PRK berechtigt, für ihren Entscheid eine Prüfung der Verhältnisse vor Ort vorzunehmen. Sollte eine genaue Festsetzung der geschuldeten Beiträge aufgrund der eingegebenen Daten nicht möglich sein, kann die PRK diese nach pflichtgemässen Ermessen vornehmen. Die dabei entstehenden Kosten können dem säumigen Arbeitgebenden auferlegt werden.

**Art. 19** Kautionspflicht

- 19.1 Zur Sicherung der Vollzugs- und Weiterbildungskostenbeiträge gemäss Artikel 17 GAV sowie der gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüche der gemäss Artikel 8 GAV eingesetzten Paritätischen Regionalkommission (PRK) hat jeder im Geltungsbereich des GAV ansässige Arbeitgeber sowie jeder Arbeitgeber, welcher Arbeitnehmende in den Geltungsbereich des GAV entsendet, zu Gunsten der gemäss Artikel 8 GAV eingesetzten Paritätischen Regionalkommission (PRK) eine Kautionspflicht in Schweizerfranken (CHF) oder einem gleichwertigen Betrag in Euro gemäss nachfolgender Abstufung zu stellen:

Auftragswert	Kautionshöhe
bis Fr. 2 000.–	keine Kautionspflicht
ab Fr. 2 001.–	Fr. 5 000.–
ab Fr. 15 001.–	Fr. 10 000.–
ab Fr. 25 001.–	Fr. 15 000.–
ab Fr. 40 001.–	Fr. 20 000.–

- 19.2 Als Auftragswert gilt die im Geltungsbereich des GAV innerhalb eines Kalenderjahres gesamthaft erzielte Werklohnsumme. Bei im Geltungsbereich des GAV ansässigen Arbeitgebern wird davon ausgegangen, dass diese innerhalb eines Kalenderjahres einen Auftragswert von gesamthaft mindestens 40 000 Franken erreichen. Macht ein betroffener Arbeitgeber geltend, dass er diesen Auftragswert innerhalb eines Kalenderjahres nicht erreicht, so hat er dies der PRK mittels geeigneter Dokumente nachzuweisen.
- 19.3 Ein Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des räumlichen Geltungsbereichs des GAV, welcher Arbeitnehmende in den Geltungsbereich des GAV entsendet (Entsendebetriebe), hat der PRK die Werklohnsumme jedes einzelnen Auftrags mittels Vorlage geeigneter Dokumente (z.B. verbindliches schriftliches Angebot, Auftragsbestätigung, Werkvertrag) solange nachzuweisen, als der vom betreffenden Arbeitgeber erzielte Auftragswert im Sinne von Artikel 19.2 vorstehend unter 40 000 Franken liegt.
- 19.4 Von der Regelung gemäss Artikel 19.3 vorstehend ausgenommen sind jene Entsendebetriebe, welche bereits bei ihrer ersten Entsendung die Maximalkaution von 20 000 Franken leisten. Die Stellung einer solchen Maximalkaution ist auf freiwilliger Basis auch dann möglich, wenn der dafür massgebliche Auftragswert gemäss Artikel 19.1 vorstehend noch nicht erreicht ist.
- 19.5 Ist vom Arbeitgeber auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft gestützt auf einen allgemeinverbindlich erklärten GAV bereits eine Kautionsleistung geleistet worden, wird diese Kautionsleistung an die gemäss vorliegendem GAV geregelte Kautionspflicht angerechnet (...). Weist die bereits geleistete Kautionsleistung einen tieferen Betrag aus, als dies der vorliegende GAV in Artikel 19.1 vorstehend vorschreibt, so ist vom Arbeitgeber nur noch die Differenz dazu sicherzustellen. Die Beweislast für eine bereits erfolgte Leistung einer Kautionsleistung liegt beim Arbeitgeber.
- 19.6 Die Kautionsleistung muss vor Beginn der Arbeitsaufnahme im räumlichen Geltungsbereich des GAV gestellt werden und muss den Anforderungen gemäss Artikel 19.7ff nachstehend genügen.
- 19.7 Sämtliche Kautionsleistungen müssen in Form einer unwiderruflichen Garantieerklärung eines dem Schweizerischen Bankengesetz unterstehenden Finanzinstituts gestellt werden. Die PRK kann für die Stellung der Kautionsleistungen, sofern die Gleichwertigkeit der Garantieleistung in Bezug auf die vorerwähnten Institutionen und Garantieerklärungen belegt ist, auch andere Institutionen und deren adäquate Garantieerklärungen zulassen. Anstelle einer Garantie-

- erklärung kann die Kautio n bei der PRK oder einer von ihr zu bezeichnen- den Stelle auch in bar hinterlegt werden.
- 19.8 Als unwiderrufliche Garantieerklärung gilt eine Erklärung, welche Zahlun- gen bis zum Maximalbetrag der Garantieerklärung auf erste Aufforderung hin und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden gewährleis- tet.
- 19.9 Die Garantieerklärung muss in einer schweizerischen Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch) abgefasst sein.
- 19.10 Die Garantieerklärung hat schweizerischem Recht zu unterstehen. Der Gerichtsstand ist am Einsatzort.
- 19.11 Die Kautio n kann von der PRK in Anspruch genommen werden bei Miss- achtung von Aufforderungen der PRK an den Arbeitgeber zur Zahlung von allfälligen Kontroll- und Verfahrenskosten, Konventionalstrafen oder Voll- zugs- und Weiterbildungskostenbeiträgen. Massgeblich sind die entspre- chenden Regelungen im vorliegenden GAV.
- 19.12 Stellt die PRK fest, dass der Arbeitgeber Vorschriften missachtet hat, für deren Erfüllung gemäss Artikel 19.1 vorstehend die Kautio n als Sicherheit dient, teilt die Kommission dem Arbeitgeber die Höhe der an die PRK zu leistenden Zahlungen mit entsprechender Begründung mit und setzt ihm eine Frist zur Stellungnahme innert 15 Tagen. Nach Ablauf dieser Frist eröffnet die PRK dem Arbeitgeber ihren begründeten Entscheid und stellt ihm Rech- nung mit einer Zahlungsfrist von 15 Tagen. Erfolgt die Zahlung nicht innert der gesetzten Frist von 15 Tagen, so kann die PRK die Kautio n in Anspruch nehmen.
- 19.13 Nach erfolgter Inanspruchnahme der Kautio n durch die PRK informiert diese den Arbeitgeber innert 10 Tagen schriftlich über den Zeitpunkt und den Umfang der Inanspruchnahme. Gleichzeitig legt sie dem Arbeitgeber in einem schriftlichen Bericht dar, aus welchen Gründen die Inanspruchnahme erfolgt ist und wie sich dieselbe der Höhe nach zusammensetzt.
- 19.14 Die PRK hat den Arbeitgeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass gegen die Inanspruchnahme der Kautio n Klage beim Zivilgericht Basel-Stadt einge- reicht werden kann.
- 19.15 Wurde die Kautio n von der PRK in Anspruch genommen, so ist der Arbeit- geber verpflichtet, (...) innert 30 Tagen seit Mitteilung der Inanspruchnahme gemäss Artikel 19.12 vorstehend, in jedem Falle aber vor erneuter Aufnah- me der Arbeit im Geltungsbereich des GAV, die Kautio n erneut zu stellen.
- 19.16 Arbeitgeber bzw. Entsandbetriebe, welche zu Gunsten der PRK eine Kautio n gestellt haben, können bei der PRK schriftlich Antrag auf Freigabe dieser Kautio n stellen,
1. wenn der im Geltungsbereich des GAV ansässige Arbeitgeber seine Tätigkeit nachweislich definitiv (rechtlich und faktisch) eingestellt hat;

2. wenn der im Geltungsbereich des GAV tätige Entsendebetrieb längstens sechs Monate nach Beendigung des Auftrags (im Sinne von Artikel 19.3 vorstehend) folgende, kumulativ geltende Voraussetzungen erfüllt:
  - a) Die Vollzugskostenbeiträge gemäss Artikel 17 GAV sind ordnungsgemäss bezahlt.
  - b) Sämtliche Kontrollverfahren sind abgeschlossen.
- 19.17 Leistet ein Arbeitgeber trotz erfolgter Mahnung die Kaution nicht, so stellt dies einen (...) Verstoss gegen den GAV dar, welcher auch mit einer Konventionalstrafe und der Auferlegung der Verfahrenskosten geahndet wird.
- 19.18 Die PRK kann die Bewirtschaftung der Kaution teilweise oder vollumfänglich delegieren.
- 19.19 Im Streitfall sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der PRK in Basel zuständig. Es kommt ausschliesslich Schweizerisches Recht zur Anwendung.

**Art. 53** Lohnzahlung bei Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst

53.2 (...)

- b) während anderen obligatorischen Dienstleistungen bis zu 4 Wochen pro Kalenderjahr 100 % des Lohnes, für die darüber hinausgehende Zeit für den Ledigen oder Verheirateten ohne Unterstützungspflicht 80 % des Lohnes und für den Ledigen oder Verheirateten mit Unterstützungspflicht 100 % des Lohnes.

(...)

## II

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015. Die Bestimmungen von Artikel 19 des GAV über die Kaution treten drei Monate nach Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses in Kraft.

12. September 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

